

Abkommen

betreffend

die Abtretung der staatlichen Rentenrechte usw. in
Nordschleswig an Dänemark.

Artikel I.

§ 1.

Für alle dem Preussischen Staate (Domänenverwaltung) zustehenden Renten, die auf nördlich der neuen Grenze belegenen Grundstücken haften, tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 an Stelle des Preussischen Staates der Dänische Staat.

Das Gleiche gilt für die Grundsteuerentschädigungsrenten (preussisches Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, Gesetzesamml. S. 119), die auf nördlich der neuen Grenze belegenen Grundstücken haften.

§ 2.

Als Entgelt für den Übergang gemäss § 1 zahlt der Dänische Staat den Kapitalwert, den die Renten am 1. April 1921 in Mark hatten, nach dem Kurse des Zahlungstages berechnet.

Artikel II.

§ 1.

Für alle der Rentenbank zu Stettin zustehenden Renten, die aus der Ablösung von Reallasten herrühren und auf nördlich der neuen Grenze belegenen Grundstücken haften, tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 an Stelle der Rentenbank der Dänische Staat.

§ 2.

Als Entgelt für den Übergang gemäss § 1 zahlt der Dänische Staat an die Rentenbank in Stettin den Kapitalwert, den die Renten am 1. April 1921 in Mark hatten, nach dem Kurse des Zahlungstages berechnet.

§ 3.

Die Rentenbank in Stettin hat den ihr gemäss § 2 zufließenden Betrag zur Einlösung solcher Rentenbriefe zum Nennwert zu verwenden, die sich am 15. Juni 1920 befanden im Besitz von:

- a) natürlichen Personen, die gemäss Artikel 112 des Vertrags von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erworben haben,
- b) juristischen Personen, die am 15. Juni 1920 ihren Sitz in dem auf Grund des Vertrags von Versailles an Dänemark gefallenen Gebiete hatten.

Hiernach einzulösende Rentenbriefe sind der Rentenbank in Stettin binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens zur Einlösung vorzulegen. Der Besitz der Rentenbriefe am 15. Juni 1920 ist durch eine Bescheinigung des dänischen Finanzministeriums nachzuweisen.